

Einsatz privateigener Fahrräder für dienstliche Zwecke

I. Verstärktes Umweltbewußtsein führte in den letzten Jahren im privaten Bereich zu einem vermehrten Einsatz von Fahrrädern. Dies gilt auch für die Fahrt zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte. Damit bietet sich vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, Fahrten im dienstlichen Interesse mit den privateigenen Fahrrädern abzuwickeln. Um die dadurch entstehenden Aufwendungen auszugleichen, hat der Oberbürgermeister nachstehende Festlegung getroffen.

II. Verfügung

Im Interesse des Umweltschutzes und zur Einschränkung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs können ab 01. Januar 1986 privateigene Fahrräder für die Abwicklung von Dienstfahrten im Stadtgebiet eingesetzt werden; hierfür gewährt die Stadt Erlangen eine finanzielle Entschädigung. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

1. Zulassung

Die Verwendung des privateigenen Fahrrads wird beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auf Antrag des Mitarbeiters nach Vordruck durch den Dienststellenleiter genehmigt. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

2. Entschädigung

Für die dienstliche Nutzung eines privateigenen Fahrrads wird, soweit nicht bereits ein Ersatz von Auslagen durch andere Leistungen (z.B. Wegegeld) oder durch eine Kfz-Pauschalentschädigung erfolgt, eine Pauschalentschädigung gewährt.

Die Höhe der Entschädigung beträgt im einzelnen:

a) bei einer jährlichen Nutzung des Fahrrads an mindestens 20 Tagen	50,00 DM *
b) für jeden weiteren Tag der dienstlichen Nutzung zusätzlich	1,50 DM *
c) höchstens jedoch - bei a) und b) zusammengerechnet jährlich	170,00 DM *

Die Entschädigung wird jeweils am Jahresende aufgrund eines vom Mitarbeiter geführten Nachweises nach Bestätigung durch den Dienststellenleiter vom Personalamt in einem Betrag ausbezahlt. Mit der Entschädigung sind alle Ansprüche des Fahrradhalters aus der Mitbenutzung des Fahrrades, wie für Abnutzung, Fahrraddiebstahlversicherung und Haftpflichtversicherung, abgegolten.

3. Sachschäden

Evtl. Sachschäden bei der dienstlichen Benutzung des privateigenen Fahrrades werden von der Stadt Erlangen gem. Nr. 10 der Richtlinien "Sachschadenersatz im Rahmen der Dienstunfallfürsorge" mit getragen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für die Zulassung des Fahrrades und für die Beantragung der Entschädigung sind bei Amt 10 (Tel. 2404) erhältlich.

Referat I/OBM:
gez. Dr. Hahlweg

* Diese Beträge wurden mit Verfügung des OBM vom 18.12.1990 ab 01.01.1991 eingefügt.